

Aktenzeichen: 4 AZR 413/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 27. Januar 1982
Az. 4 AZR 413/79

I. Arbeitsgericht
Hannover

Urteil vom 20. Dezember 1977
Az. 1 Ca 354/76

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 14. März 1979
Az. 5 Sa 35/78

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung in VergGr. V c BAT (Institutssekretärin)

Gesetz:

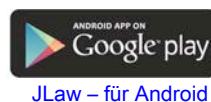
BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V b Fallgruppe 1 c,
VergGr. V c Fallgruppe 1 a und Fallgruppe 1 a.F. (Instituts-
sekretärin im Institut für Tierernährung einer Tierärztlichen
Hochschule)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verkündet am
27. Januar 1982

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

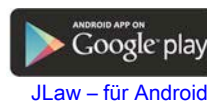
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Prieschl und Engert für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 14. März 1979 - 5 Sa 35/78 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin steht seit dem 1. Oktober 1970 als Institutssekretärin im Institut für Tierernährung der Tierärztlichen Hochschule H in den Diensten des beklagten Landes. Die Parteien haben für ihr Arbeitsverhältnis einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen vereinbart. Unter dem 14. Dezember 1970 richtete die Klägerin an den Rektor der Tierärztlichen Hochschule H ein Schreiben folgenden Inhalts:

"Hiermit bitte ich, aufgrund meiner Tätigkeit als Institutssekretärin meine Höhergruppierung in Verg.-Gr. V c BAT zu veranlassen."

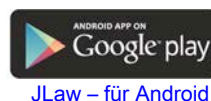
Diesen Antrag der Klägerin legte die Tierärztliche Hochschule mit einem ausführlichen eigenen Bericht vom 27. Januar 1971 dem Kultusminister des beklagten Landes vor. Noch vor der ministeriellen Entscheidung über den Antrag der Klägerin wurde ihre Stelle im Haushaltsjahr 1971 in die VergGr. VI b BAT angehoben. Demgemäß schlossen die Parteien unter dem 1. Dezember 1971 einen neuen Arbeitsvertrag, wonach der Klägerin ab 1. Januar 1971 Vergütung nach VergGr. VI b BAT zusteht. Mit Schreiben vom 3. November 1972 teilte die Tierärztliche Hochschule der Klägerin mit, daß ihrem Antrag auf Höhergruppierung in die VergGr. V c BAT nicht entsprochen werden könne. Unter Hinweis auf die ab 1. Dezember 1975 in der Vergütungsordnung zum BAT eingetretenen Änderungen beantragte die Klägerin mit Schreiben vom 2. Dezember 1975 erneut ihre Höhergruppierung in die VergGr. V c BAT.

Am Institut für Tierernährung arbeiten unter der Leitung des Institutsdirektors fünf wissenschaftliche Mitarbeiter, die Klägerin als Institutssekretärin sowie eine teilzeitbeschäftigte Schreibkraft mit zehn Wochenstunden. Das Institut verfügt über jährliche

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Etatmittel in Höhe von 50.000,-- DM und Forschungsmittel in Höhe von 450.000,-- DM.

Nach einer Tätigkeitsbeschreibung vom 15. Dezember 1975 obliegen der Klägerin folgende Tätigkeiten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Selbständige Verwaltung und Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben des Instituts für Tierernährung | 65 v.H., |
| 2. selbständige Verwaltung und Führung der Institutsbibliothek | 5 v.H. und |
| 3. unterstützende Arbeiten in Lehre und Forschung | 20 v.H. |

Mit der Klage hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an sie ab 1. Januar 1974 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu zahlen. Dazu hat sie vorgetragen, schon vor dem 1. Januar 1975 habe sie die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllt. Dasselbe treffe aber auch für den weiteren Anspruchszeitraum zu. Zur Erledigung ihrer überwiegend auszuübenden Tätigkeit auf dem Gebiete der Mittelbewirtschaftung benötige sie gründliche und vielseitige Fachkenntnisse. Im Rahmen dieses Aufgabengebietes erbringe sie auch zu mehr als der Hälfte ihrer Tätigkeit selbständige Leistungen. Dabei sei zu berücksichtigen, daß sie selbständig Rechnungen bearbeite, Etat- und Forschungsmittel überprüfe, Deckungsraten anfordere, Personalmittel verwalte und den Jahresabschluß erstelle. Existenz und Funktion der zentralen Rechnungsstelle stünden ihrem Klagebegehren nicht entgegen. Demgemäß hat die Klägerin beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an die Klägerin ab 1. Januar 1974 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu zahlen.

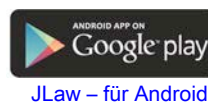


Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, dem Klagebegehren stehe § 70 Abs. 1 BAT entgegen. Nachdem der Klägerin Vergütung nach VergGr. VI b BAT zuerkannt und mit ihr ein entsprechender neuer Arbeitsvertrag abgeschlossen worden sei, sei sie auf ihren ursprünglichen Höhergruppierungsantrag nicht mehr zurückgekommen. Wenn sie nunmehr erneut daraus Rechte herleiten wolle, verstoße das gegen die Grundsätze von Treu und Glauben. Diese Rechtsauffassung entspreche auch der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Abgesehen davon sei die Klageforderung aber auch nicht begründet. Die Tätigkeit der Klägerin habe niemals den Merkmalen der VergGr. V c BAT entsprochen. Ihre Aufgaben auf dem Gebiete der Mittelbewirtschaftung hätten niemals die Hälfte ihrer Arbeitszeit ausgemacht. Jedenfalls seien dabei aber nicht überwiegend selbständige Leistungen zu erbringen. Das folge schon daraus, daß zahlreiche und bedeutsame Aufgaben im Bereiche der Mittelbewirtschaftung und Rechnungsbearbeitung nicht von der Klägerin, sondern von der zentralen Rechnungsstelle erledigt würden.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt und den Streitwert auf 4.608,-- DM festgesetzt. Im Wege der Anschlußberufung hat die Klägerin in der Berufungsinstanz klageerweiternd begehrt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an die Klägerin ab 1. Dezember 1978 Vergütung nach VergGr. V b BAT zu zahlen.

Hierzu hat sich die Klägerin auf dreijährige Bewährung in Tätigkeiten der VergGr. V c BAT berufen. Das beklagte Land hat Zurückweisung der Anschlußberufung beantragt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen, nach dem Antrag der Anschlußberufung erkannt und den



Streitwert neu auf 8.348,-- DM festgesetzt.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seine Anträge auf Abweisung der Klage und Zurückweisung der Anschlußberufung weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung hat das Landesarbeitsgericht entschieden, daß der Klägerin ab 1. Januar 1974 Vergütung nach VergGr. V c BAT und ab 1. Dezember 1978 nach VergGr. V b BAT zusteht.

Mit den Vorinstanzen ist davon auszugehen, daß die Parteien einzelvertraglich die Geltung des BAT vereinbart haben. Demgemäß galten die Bestimmungen des damals gekündigten BAT im Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 in ihrer gemäß § 4 Abs. 5 TVG weitergeltenden Fassung vom 31. Dezember 1969 und ab 1. Januar 1975 die Normen des neugefaßten BAT zwischen den Parteien jeweils als Vertragsrecht (vgl. das Urteil des Senats vom 7. Oktober 1981 - 4 AZR 225/79 -, [demnächst] AP Nr. 49 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

Wenn die Klägerin unter dem 14. Dezember 1970 an den Rektor der Tierärztlichen Hochschule H geschrieben hat:

"Hiermit bitte ich, aufgrund meiner Tätigkeit als Institutssekretärin meine Höhergruppierung in Verg.-Gr. V c BAT zu veranlassen",

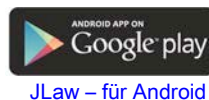
dann handelt es sich dabei um eine tarifgerechte und eindeutige Geltendmachung der Klageforderung im Sinne



von § 70 Abs. 1 BAT a.F., so daß es einer erneuten Geltendmachung dieser Forderung grundsätzlich nicht mehr bedurfte. Davon gehen mit Recht auch beide Vorinstanzen aus. Damit kommt es nur noch darauf an, ob dieser Rechtsfolge ein gegen § 242 BGB verstoßendes bzw. arglistiges Verhalten der Klägerin entgegensteht. Dies wird vom Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht mit ausführlicher Begründung verneint.

Diese Begründung des Landesarbeitsgerichts, die auf den besonderen Umständen des vorliegenden Falles beruht, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Zwar hat der erkennende Senat in seinem Urteil vom 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/73 - (AP Nr. 4 zu § 70 BAT) im einzelnen ausgeführt, daß dann, wenn ein Angestellter einen Anspruch auf höhere Vergütung nach § 70 Abs. 1 BAT geltend gemacht hat und danach mit ihm ein neuer Arbeitsvertrag abgeschlossen wird, damit regelmäßig die frühere Geltendmachung eines Anspruches auf noch höhere Vergütung verbraucht und im Rechtssinne verwirkt ist. Gleichwohl besteht aber in derartigen Fällen bei der Anwendung des § 242 BGB, der einen sehr allgemeinen Rechtsbegriff enthält und bei dessen Anwendung entscheidend auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles abzustellen ist, ein weiter Beurteilungsspielraum der Tatsachengerichte (vgl. BAG AP Nr. 68 zu § 4 TVG Ausschlußfristen mit weiteren Nachweisen), so daß insoweit der Senat nur überprüfen kann, ob der allgemeine Rechtsbegriff der Treuwidrigkeit bzw. Arglist und der daraus resultierende Rechtsbegriff der Verwirkung verkannt, ob gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen worden oder die entsprechende Beurteilung des Berufungsgerichts wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist.

Das Landesarbeitsgericht geht vom zutreffenden, aus § 242 BGB abgeleiteten Rechtsbegriff der Verwir-



kung aus. Was es im einzelnen zur Begründung dafür ausführt, daß nach seiner Auffassung die Klageforderung nicht als verwirkt anzusehen sei, ist frei von Verstößen gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze. Weitere tatsächliche Umstände sind nicht ersichtlich. Das Landesarbeitsgericht hat auch nicht etwa irrtümlich die Rechtsprechung des Senats unberücksichtigt gelassen. Vielmehr ist schon das Arbeitsgericht auf das Urteil des Senats vom 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/73 - (AP Nr. 4 zu § 70 BAT) näher eingegangen und hat dennoch aus Gründen der vorliegenden Fallgestaltung die Klageforderung nicht als verwirkt betrachtet.

Die demgegenüber von der Revision erhobenen und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertieften Einwendungen des beklagten Landes greifen nicht durch. Einmal verkennt die Revision den bei der Anwendung des § 242 BGB und der daraus abgeleiteten allgemeinen Rechtsbegriffe bestehenden tatrichterlichen Beurteilungsspielraum. Sie kann aber auch nicht erfolgreich einwenden, das Landesarbeitsgericht habe den langen Zeitablauf seit der ersten Geltendmachung der Klageforderung nicht berücksichtigt. Zwar spricht davon das angefochtene Urteil nicht ausdrücklich. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch in verfahrensrechtlich zulässiger Weise auf das Urteil des Arbeitsgerichts Bezug genommen, worin im einzelnen der entscheidende Tatsachenablauf chronologisch geordnet geschildert ist. Außerdem hat das Landesarbeitsgericht ausdrücklich hervorgehoben, es bedürfe keiner Beweiserhebungen über den Vortrag der Klägerin, sie habe zwischenzeitlich die Klageforderung mehrfach bei Vorgesetzten mündlich geltend gemacht. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zeigen, daß es sowohl den Zeitablauf als auch das Verhalten der Klägerin seit der ersten Geltendmachung der Klageforderung berücksichtigt hat. Weiter übersieht die Revision,



daß schon das Arbeitsgericht sich mit der von ihr herangezogenen Rechtsprechung des erkennenden Senats auseinandergesetzt hat. Schließlich wird von ihr verkannt, daß sowohl im allgemeinen bürgerlichen Recht als auch im Arbeitsrecht der reine Zeitablauf für sich allein für die Annahme der Verwirkung nicht ausreichen kann. Es müssen vielmehr sonstige besondere Umstände hinzutreten, aufgrund derer die verspätete Rechtsausübung als treuwidrig anzusehen ist (vgl. Enneccerus/Kipp/Wolff/Nipperdey, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., Allgemeiner Teil, 2. Halbband, S. 1394).

Unbedenklich kann die Klägerin zur Begründung ihrer Klage auf das vor dem 1. Januar 1975 geltende Tarifrecht zurückgreifen, zumal sie die Klageforderung schon ausweislich des Klageantrages bereits ab 1. Januar 1974 verfolgt (vgl. die Urteile des Senats vom 28. Oktober 1981 - 4 AZR 224/79 -, auszugsweise zum Abdruck im Nachschlagewerk und in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, und 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -, [demnächst] AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Da die Klägerin auch die Institutsbibliothek leitet und für diese Aufgaben besondere tarifliche Tätigkeitsmerkmale bestehen, kommt für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 bei der Klägerin aus Rechtsgründen die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit nicht in Betracht (vgl. BAG AP Nrn. 93 und 87 zu §§ 22, 23 BAT). Damit ist mit dem Landesarbeitsgericht insoweit gemäß §§ 22, 23 BAT a.F. auf ihre überwiegend auszuübende Tätigkeit abzustellen. Als solche sieht das Landesarbeitsgericht die Tätigkeit der Klägerin auf dem Gebiete der Mittelbewirtschaftung an, die nach seinen Feststellungen mehr als 50 v.H. ihrer Arbeitszeit in Anspruch genommen hat. Diese Feststellung begründet das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise mit Rückschlüssen aus der Zahl der von der Klägerin getätigten Buchungen und entsprechenden Rückschlüssen des beklagten Landes, die auf von seinem Rechnungshof ermittelte Er-



fahrungswerte zurückgehen. Außerdem weist das Landesarbeitsgericht noch zutreffend darauf hin, daß sich die Tätigkeit der Klägerin auf dem Gebiete der Mittelbewirtschaftung nicht in Buchungen erschöpft, sondern daß dazu noch zahlreiche andere, im einzelnen aufgezählte Aufgaben gehören. Demgegenüber werden prozessuale Rügen von der Revision nicht erhoben.

Mit dem Landesarbeitsgericht sind die nachfolgenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale alter Fassung heranzuziehen, wonach zu vergüten sind

nach VergGr. VII Fallgruppe 1

Angestellte mit gründlichen Fachkenntnissen im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst,

nach VergGr. VI b Fallgruppe 1

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern und

nach VergGr. V c Fallgruppe 1

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß diese tariflichen Tätigkeitsmerkmale aufeinander aufbauen und sowohl bei den Fachkenntnissen als auch bei dem Ausmaß der selbständigen Leistungen jeweils höhere Anforderungen stellen. Dabei geht das Landesarbeitsgericht mit Recht von der Definition der "gründlichen Fachkenntnisse" durch die Tarifvertragsparteien in dem Klammerzusatz zu den Merkmalen der VergGr. VII BAT Fallgruppe 1 aus und berücksichtigt im übrigen tarifgerecht,



daß demgegenüber bei den "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen" der VergGruppen VI b und V c BAT jeweils Fallgruppe 1 eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfange, d.h. der Quantität nach verlangt wird (vgl. das Urteil des Senats vom 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 -, [demnächst] AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Schließlich geht das Landesarbeitsgericht auch vom zutreffenden Rechtsbegriff der "selbständigen Leistungen" aus, wie ihn die Tarifvertragsparteien im Rahmen der Merkmale der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 selbst definiert haben.

Das Landesarbeitsgericht behält die zutreffenden Rechtsbegriffe auch bei seiner Subsumtion bei und kommt ohne Verstoß gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze bei Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Umstände im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes zu dem revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Ergebnis, daß die Tätigkeit der Klägerin schon vor dem 31. Dezember 1974 den Merkmalen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 entsprochen hat. Dabei hält es sich auch im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes, wenn es entgegen der Rechtsauffassung des beklagten Landes bei der Tätigkeit der Klägerin auf dem Gebiete der Mittelbewirtschaftung "selbständige Leistungen" im tariflichen Sinne überwiegend trotz des Bestehens und der einzelnen Funktionen der zentralen Rechnungsstelle, die das beklagte Land hat einrichten lassen, bejaht. Diese rechtliche Betrachtungsweise ist möglich und ausreichend begründet.

Insoweit kann sich das beklagte Land auf das ab 1. Januar 1975 geltende neue Tarifrecht schon deswegen nicht berufen, weil für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 sowohl nach den §§ 22, 23 BAT a.F. als auch nach den damals geltenden Bestimmungen der Anlage 1 a zum BAT zu entscheiden war.

Mit Recht entspricht das Landesarbeitsgericht dem Klagebegehren aber auch für den weiteren Anspruchszeit-



raum ab 1. Januar 1975, ohne dabei näher auf das neue Tarifrecht einzugehen. Zutreffend leitet das Landesarbeitsgericht nämlich schon aus der Übergangsvorschrift des § 6 des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 her, daß die Klage auch für den Zeitraum ab 1. Januar 1975 begründet ist (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 28. Oktober 1981 - 4 AZR 224/79 -, auszugsweise zum Abdruck im Nachschlagewerk und in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Zwar gelten ab 1. Dezember 1975 nach Maßgabe des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT über die Neufassung der Fallgruppen 1 vom 24. Juni 1975 die Merkmale der neuen Fallgruppe 1 a der VergGr. V c BAT. Für die Entscheidung des Rechtsstreits ist diese Änderung jedoch bedeutungslos, da die tariflichen Tätigkeitsmerkmale inhaltlich unverändert sind. Demgegenüber verkennt die Revision, daß es im Hinblick auf die Übergangsvorschrift des § 6 des Tarifvertrages vom 17. März 1975 einer Bestimmung der Arbeitsvorgänge der Klägerin nach den §§ 22, 23 BAT n.F. nicht bedurfte.

Rechtsfehlerfrei hat das Landesarbeitsgericht auch nach dem Antrag der Anschlußberufung erkannt. Nach den durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT über die Neufassung der Fallgruppen 1 vom 24. Juni 1975 neu eingeführten und am 1. Dezember 1975 in Kraft getretenen Merkmalen der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 c sind nämlich zu vergüten

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 a.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat das beklagte Land niemals behauptet, daß sich die Klägerin nicht bewährt habe. Damit erfüllt sie aber



zumindest ab 1. Dezember 1978 die Merkmale der neuen Fallgruppe 1 c der VergGr. V b BAT. Zwar weist die Revision insoweit zutreffend darauf hin, daß es hierzu, weil insoweit § 6 des Tarifvertrages vom 17. März 1975 nicht eingreift, in aller Regel der Bestimmung der Arbeitsvorgänge nach §§ 22, 23 BAT n.F. bedurft hätte, die das Landesarbeitsgericht unterlassen hat. Gleichwohl ist die diesbezügliche rechtliche Beurteilung des Landesarbeitsgerichts zutreffend. Einmal spricht nämlich viel dafür, daß die gesamte Tätigkeit der Klägerin auf dem Gebiete der Mittelbewirtschaftung, die sie nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts allein und alleinverantwortlich erledigt, einen großen Arbeitsvorgang bildet. Abgesehen davon sind der Klägerin aber auch nach § 4 Abs. 3 des Tarifvertrages vom 24. Juni 1975 drei Viertel ihrer vor dem 1. Dezember 1975 in der VergGr. V c BAT alter Fassung verbrachten Zeit bei der Bestimmung der Bewährungszeit anzurechnen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Klägerin unstreitig seit dem Jahre 1970 im Institut für Tierernährung dieselbe Tätigkeit ausübt, wie in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nochmals klargestellt worden ist.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt das beklagte Land nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Prieschl

Engert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

